

Richtlinien Baulärm

Lärmerzeugende Bauarbeiten (Bauarbeiten mit Maschinen und Geräten) dürfen nur an Werktagen (Mo - Sa) durchgeführt werden.

Der im Zuge von Bauarbeiten erzeugte Lärm darf in der Nachbarschaft folgende A-bewertete Dauerschallpegel $L_{A,eq}$ bzw. kennzeichnender Spitzenpegel $L_{A,Sp}$ (= Messwert $L_{A,Fmax}$) nicht überschreiten:

	$L_{A,eq}$	$L_{A,Sp}$
An Werktagen - Tagesstunden (7-19 Uhr)	65 dB	85 dB
An Werktagen - Abendstunden (19-22 Uhr)	55 dB	70 dB
Während der Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen	45 dB	55 dB

Messpunkt: jeweils beim nächstgelegenen Anrainer mit Wohnbebauung im Freien (Aufenthaltsbereich) oder entsprechend 0,5 Meter außen vor einem geöffneten Fenster.

In Aufenthaltsräumen angrenzender Wohnungen sind bei geschlossenen Fenstern nachstehende Immissionsgrenzwerte einzuhalten:

	$L_{A,eq}$	$L_{A,Sp}$
An Werktagen - Tagesstunden (7-19 Uhr)	45 dB	65 dB
An Werktagen - Abendstunden (19-22 Uhr)	35 dB	50 dB
Während der Nachtstunden und an Sonn- und Feiertagen	25 dB	35 dB

Die eingesetzten Maschinen und Geräte müssen der Verordnung des Bundesministers für Wirtschaft und Arbeit über Geräuschemissionen von zur Verwendung im Freien vorgesehenen Geräten und Maschinen, BGBl. II Nr. 249/2001, idgF entsprechen.